

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.031.801

Wien, 7.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 297/J der Abgeordneten Faika El-Nagashi, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist es korrekt, dass die Volksanwaltschaft eine mangelhafte Auslegung der EU-Richtlinie 2008/120/EG festgestellt und die Bundesregierung darüber informiert hat?*
- *Wann wurden Sie über diese Missstandsfeststellung informiert?*

Es ist richtig, dass die Volksanwaltschaft sich hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/120/EG in nationales Recht an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gewandt hat. Entsprechende Schreiben seitens der Volksanwaltschaft langten am 14.5.2019 sowie am 27.6.2019 ein.

Zur Frage 3:

- *Welche Konsequenzen haben Sie aus diesem Umstand gezogen?*

Wie bereits ausführlich in den Schreiben an die Volksanwaltschaft ausgeführt lautete die ursprüngliche Formulierung des Anhangs I Kapitel I Nr. 3 der „Schweine-Richtlinie“

(RL 2008/120/EG): „Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich [...]“.

Durch die Berichtigung der Richtlinie vom 16.2.2016 wurde dieser Passus folgendermaßen geändert: „Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich.“

In der nationalen 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) wurde entsprechend der Berichtigung der Richtlinie auch Anhang 5 Punkt 2.1., der die Mindestanforderung für die Haltung von Schweinen regelt, novelliert und das Wort „angemessen“ durch „angenehm“ ersetzt. Das Wort „größenmäßig“ wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (damals Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) belassen und nicht durch das Wort „physisch“ ersetzt, da bei der Beurteilung des tierschutzgerechten Liegebereichs vor allem die Größe als Kriterium herangezogen wird. Bei der nächsten Novelle der 1. THVO ist geplant eine entsprechende Umformulierung des Punktes 2.1. in Anhang 5 der 1. THVO iSd Berichtigung der Richtlinie vorzunehmen.

Zur Frage 4:

- *Wann wird Punkt 2.1. in Anhang 5 der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechend dem Wortlaut der EU-Richtlinie geändert?*

Eine Novelle der 1. THVO einschließlich der Umformulierung des Punktes 2.1. in Anhang 5 ist seitens des ho. Ressorts geplant. Die diesbezügliche fachliche Vorarbeit ist bereits abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Novelle der 1. THVO in Bearbeitung ist.

Zur Frage 5:

- *Welche Konsequenzen für die Haltung von Schweinen bringt die Korrektur dieses Missstandes für die Bodenbeschaffenheit von Schweineställen mit sich?*

Die Ersetzung des Wortes „größenmäßig“ durch das Wort „physisch“ hat in der Praxis keine Auswirkung auf die Bodenbeschaffenheit von Schweineställen, insbesondere wären auch nach Korrektur dieses Wortes Vollspaltenböden weiterhin zulässig. Art. 3 der Schweine-RL sieht vor, dass für gedeckte Jungsaugen und trächtige Saugen ein Teil der erforderlichen Fläche planbefestigt ist oder in einer Weise auszuführen ist, dass die Perforation max. 15 % dieser Fläche beansprucht. Soweit bei Schweinen in Gruppenhaltung Betonspaltenböden verwendet werden, dürfen die in Art. 3 der Schweine-RL vorgegebenen Spaltenweiten nicht überschritten und die in Art. 3 der Schweine-RL vorgegebenen Auftrittsweiten nicht unterschritten werden. In Österreich wurden diese Bestimmungen in Anlage 5 der 1. THVO

umgesetzt, wobei bei Saugferkeln und Absatzferkeln strengere Bestimmungen der Spaltenweiten gelten (10 mm statt 11 mm bzw. 13 mm statt 14 mm maximale Spaltenbreite).

Zur Frage 6:

- *Erfüllt die Haltung von Schweinen auf einem blanken Betonboden das in der EU-Richtlinie vorgegebene Kriterium "physisch angenehm"?*

Für das Wohlbefinden der Schweine und deren Gesundheit ist ein sauberer und trockener Liegebereich Grundvoraussetzung. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Weiters müssen die Böden für Größe und Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. Im Handbuch Schwein wird empfohlen, dass planbefestigte Stallböden eingestreut sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschöber

